

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Sankt Wolfgang vom 28.11.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sankt Wolfgang folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr § 4
 - b) Bestattungsgebühren § 5
 - c) sonstige Gebühren § 6

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
 - b) Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
 - c) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - d) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar:
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes nach § 28 der Friedhofssatzung.
 - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
 - c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist. Für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neu festgesetzten Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit Abschluss der Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) a) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr
 - a) für eine Einzelgrabstätte 50,00 Euro.
 - b) Kindergrabstätte 25,00 Euro
 - c) Eine Doppelgrabstätte mit 2 Grabplätzen 80,00 Euro
 - d) Urnenerdgrab 40,00 Euro
 - e) Urnennische in der Urnenstehle 60,00 Euro
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt 518,00 Euro
 - (2) a) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 150,00 Euro
 - b) Die Gebühr für die Überführung von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Sargträger beträgt 80,00 Euro
 - c) Die Gebühr für die Überführung der Urne beträgt 10,00 Euro
 - d) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne beträgt 70,00 Euro
- Die Gebühr beträgt bei
- a) der Ausgrabung einer Leiche 800,00 Euro
 - b) die Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg 1.000,00 Euro
 - c) das Ausgraben von Gebeinen 250,00 Euro
 - d) der Umbettung von Gebeinen in Behältnis 250,00 Euro

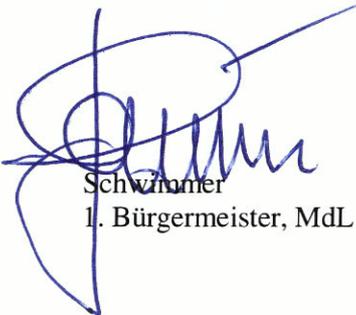
§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach Auswärts beträgt 50,00 Euro
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf einen der in § 14 der Friedhofssatzung genannten Personen wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Sankt Wolfgang, den 11.12.2013


Schwimmer
1. Bürgermeister, MdL

